Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz

Theo Schaffner und Roland Frick, Sicherheitsbeauftragte

Externe Audits

Die Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 wird in den Kantonen unterschiedlich kontrolliert (auditiert). Die Aufgabe teilen sich SUVA und KAI (Kantonales Arbeitsinspektorat). Es kann sogar Betriebe geben, die von SUVA und Kai geprüft werden. In diesem Fall soll man bei der Anmeldung eines der Kontrollorgane auf eine eventell erst kürzlich erfolgte Kontrolle des anderen Amtes hinweisen.
Äusserst unbefriedigend ist die Situation, dass die KAI teilweise mit ganz anderen Massstäben messen, als die SUVA. Es ist schon vorgekommen, dass einzelne Arbeitsinspektoren Branchenlösungen in Frage stellen und lediglich auf einzelne Checklisten der SUVA verweisen. Damit ist aber die EKAS-Richtlinie 6508 nicht erfüllt, weil unter anderem der Beizug nicht geregelt ist.
In den meisten Fällen klappt es aber sehr gut. SUVA und KAI kontrollieren nach einem 11-Punkte-Programm.

11 - Punkte - Programm

Der geprüfte Betrieb erhält ein Protokoll, aus dem ersichtlich ist, was noch zu tun ist. Bei der SUVA fällt dieser Bericht sehr ausführlich aus (bis zu 10 Seiten), beim KAI wird er in der Regel stichwortartig verfasst. Folgende 11 Punkte werden kontrolliert und kommentiert:

1. **Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele**
   Es ist darauf zu achten, dass der Betrieb ein eigenes Sicherheitsleitbild und eigene Sicherheitsziele formuliert.
2. **Sicherheitsorganisation**
3. **Ausbildung, Instruktion, Information**
   Hier ist die Dokumentation besonders wichtig.
4. **Sicherheitsregeln, Sicherheitsstandards**
5. **Gefahrenermittlung, Risikoanalyse**
   In der Branchenlösung ist die Risikoanalyse durch Spezialisten der Arbeitssicherheit für alle aufgeführten Prozesse bereits gemacht. Unfälle und andere Ereignisse sind auszuwerten und daraus abgeleitete Massnahmen müssen dokumentiert werden.
6. **Massnahmenplanung und –realisierung**
   Die Massnahmenplanung resultiert aus der Arbeit mit den Checklisten. Auch hier ist auf komplette Dokumentation zu achten.
7. **Notfallorganisation**
8. **Mitwirkung**
   Die Mitarbeiter müssen über ihre Mitwirkungsrechte informiert werden (siehe Handbuch ASHB 20).
9. **Gesundheitsschutz**
10. **Kontrolle**
11. **Dokumentation**
    Es muss kein grosser Aufwand betrieben werden. In der Branchenlösung sind Formulare vorhanden, die ausgefüllt werden können. Wichtig ist die Vollständigkeit der Dokumentation.

Interne Schulung

Der Punkt 3 betrifft die interne Schulung (Ausbildung, Instruktion, Information). Es wird aber nicht verlangt, dass man interne Arbeitssicherheits-Kurse für alle Mitarbeiter durchführt. Eine Ausbildung ist lediglich für die Spezialisten vorgeschrieben. Spezialisten sind z.B.: KOPAS (Ausbildung durch SWISSMECHANIC), Staplerfahrer, Kranführer, Sanitäter (externe Kurse). Die entsprechenden Ausbildungsbescheinigungen sind im Handbuch abzulegen (Griff 19).

Unter Instruktionen versteht man persönliche Aufklärungen, Erklärungen und Ermahnungen direkt am Arbeitsplatz. Solche Instruktionen dauern wenige Minuten, sind effektiv und der Arbeitsausfall ist minim. Festgestellte Mängel oder Fehlverhalten sollen sofort geklärt und korrigiert werden. Dazu zählen auch wiederholte Hinweise zur Benützung der PSA (persönliche Schutzausrüstung). Jede Instruktion, erscheint sie auch unbedeutend, soll dokumentiert werden. Die Mitarbeiter müssen von der Dokumentation Kenntnis

haben. Bei einem allfälligen Ereignis können die Dokumentationen den Verantwortlichen entlasten. Zudem beweisen diese Dokumentationen, dass im Betrieb die Branchenlösung umgesetzt ist, und dass man die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ernst nimmt. Schliesslich entsteht daraus eine Sicherheitskultur, die sich dadurch manifestiert, dass auch die NBU-Unfallzahlen rückläufig werden.

Allgemeine Informationen ganzer Abteilungen oder des geamten Betriebes betreffend Arbeitssicherheit sind ebenfalls zu dokumentieren.